



Rat der
Europäischen Union

013886/EU XXVII. GP
Eingelangt am 23/02/20

Brüssel, den 18. Februar 2020
(OR. en)

6092/20

FIN 93
INST 26

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5759/20

Betr.: Haushaltsleitlinien für das Jahr 2021

– Schlussfolgerungen des Rates (18. Februar 2020)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2021, die der Rat auf seiner 3749. Tagung vom 18. Februar 2020 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZU DEN HAUSHALTSLEITLINIEN FÜR DAS JAHR 2021

1. Der Rat unterstreicht, dass mit dem Haushaltsverfahren 2021 der neue Programmplanungszeitraum 2021-2027 beginnt. Deshalb wird diesem Haushaltsplan bei der Festlegung und Verwirklichung der Ziele und Prioritäten der Union eine wichtige Rolle zukommen.
2. Der Rat betont, dass alle Organe und Einrichtungen der Union bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans für 2021 alle Elemente des neuen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) beachten und einhalten müssen.
3. Der Rat begrätfigt, dass der Haushaltsplan im Einklang mit den in der Haushaltssordnung¹ festgelegten Haushaltsgrundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Einheit, der Jährlichkeit, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltstföhrung und der Transparenz, aufgestellt werden sollte.
4. Der Rat ist der Auffassung, dass der Haushaltsplan für 2021 realistisch sein, im Einklang mit dem tatsächlichen Bedarf stehen, eine umsichtige Haushaltssplanung gewährleisten und unbeschadet der Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung² genügend Spielräume innerhalb der Obergrenzen des MFR lassen sollte, um auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können. Gleichzeitig sollten im Haushaltsplan 2021 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Durchführung der Programme der Union zu gewährleisten und zu ermöglichen, dass bereits im Rahmen des derzeitigen MFR getätigte Mittelbindungen gegebenenfalls und in hinreichend begründeten Fällen nach Durchführung aller möglichen Mittelumschichtungen innerhalb des Haushaltsplans unter Nutzung der verfügbaren Flexibilitätsmechanismen rechtzeitig ausgezahlt werden können, um zu vermeiden, dass die von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsanträge nicht beglichen werden.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

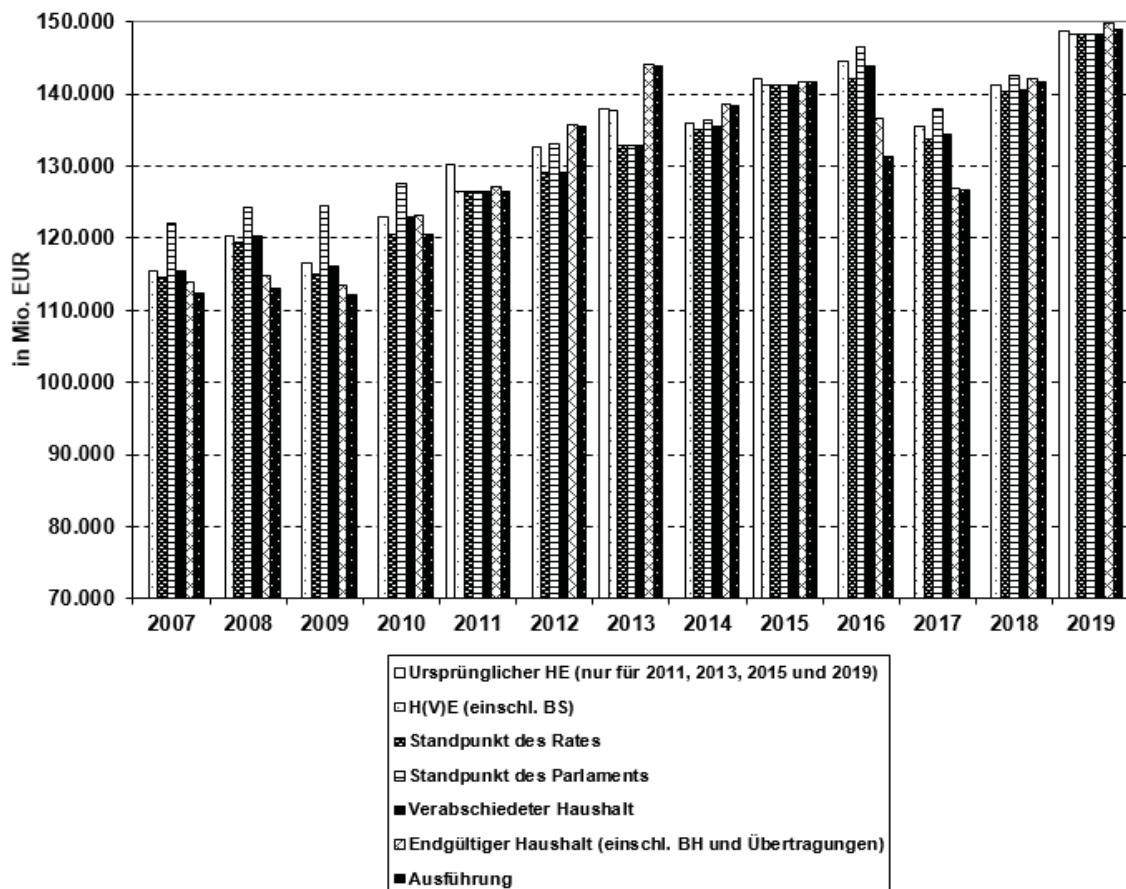
² Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltstföhrung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

5. Der Rat unterstreicht, dass die Haushaltsdisziplin auf allen Ebenen gewahrt bleiben sollte, und betont, dass alle erforderlichen Ausgaben durch Priorisierung und ohne Beeinträchtigung der Haushaltsgrundsätze finanziert werden müssen.
6. Der Rat betont, dass sowohl die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt der Union als auch die Zahlungen aus dem EU-Haushalt an die Mitgliedstaaten berechenbar sein müssen; in diesem Zusammenhang erinnert er daran, dass sowohl Über- als auch Unterausstattung unliebsame Herausforderungen für die nationalen Haushalte bedeuten. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, auf transparente Weise zuverlässige und genaue Vorausschätzungen aller Einnahmen, einschließlich des vom Vereinigten Königreich im Jahr 2021 gemäß dem Austrittsabkommen³ zu zahlenden jährlichen Betrags, vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten ihren erwarteten Beitrag zum EU-Haushalt rechtzeitig bewerten können.
7. Der Rat unterstreicht, dass Instrumente zur Haushaltskorrektur, wie zum Beispiel Berichtigungshaushaltspläne, auf ein gerechtfertigtes Mindestmaß begrenzt bleiben sollten, zeitgerecht eingeführt werden sollten, damit Unterbrechungen bei der Umsetzung der Programme der Union vermieden werden, und vorrangig durch Umschichtungen finanziert werden sollten. Insbesondere ersucht der Rat die Kommission, die einnahmenorientierten Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen getrennt und unverzüglich vorzulegen, sobald die einschlägigen Informationen vorliegen. Der Rat bekräftigt seine feste Zusage, dass er so rasch wie möglich zu Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen Stellung nehmen wird.
8. Der Rat vertritt die Auffassung, dass der Personalstand in allen Organen, Einrichtungen und Agenturen die Einigung über den MFR widerspiegeln sollte sowie kontinuierlich überwacht und kontrolliert werden muss. Darüber hinaus fordert der Rat alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union nachdrücklich auf, ihre Stellenpläne sowie die Finanzausstattung und die Höhe der Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Vertragsbedienstete einzuhalten. Die Kommission wird ermutigt, bei der Übertragung von Aufgaben, die zuvor von ihren eigenen Bediensteten durchgeführt wurden, an Exekutivagenturen oder ähnliche Stellen intern in angemessenem Umfang einen Ausgleich bei VZÄ und zugehörigen Mitteln vorzunehmen, wenn sie ein neues oder angepasstes Mandat für diese Agenturen vorschlägt.

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

9. Der Rat fordert die Kommission auf, den Haushaltsplanentwurf für 2021 rechtzeitig vorzulegen, damit der Rat eine detaillierte technische Analyse vornehmen und seinen Standpunkt gründlich vorbereiten kann. Ferner ermutigt er die Kommission, den Inhalt ihrer Haushaldsdocumente kontinuierlich zu verbessern, indem sie einfacher sowie prägnanter und transparenter gestaltet werden. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, dem Haushaltsplanentwurf sämtliche in Artikel 41 der Haushaltsoordnung aufgeführten anwendbaren Unterlagen beizufügen, einschließlich Berichten über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Programmziele.
10. Der Rat appelliert an alle Organe, effizient und konstruktiv zusammenzuarbeiten, damit das Haushaltsverfahren reibungslos verläuft und innerhalb der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gesetzten Frist der Haushaltsplan für 2021 aufgestellt werden kann. Insbesondere ersucht der Rat die Kommission, während des gesamten Haushaltsverfahrens ihrer Rolle als ehrlicher Makler gerecht zu werden. Der Rat fordert die Kommission auf, für einen rechtzeitigen Zugang zu Entwürfen von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen zu sorgen, die alle relevanten Informationen (insbesondere über Verpflichtungen und Zahlungen) enthalten, um das Vermittlungsverfahren zu erleichtern. Darüber hinaus betont der Rat, dass bei den Verhandlungen über den Haushaltsplan für 2021 nicht auf Fragen eingegangen werden sollte, die nicht unmittelbar mit dem jährlichen Haushaltsverfahren zusammenhängen.
11. Der Rat betont erneut, dass er den vorliegenden Leitlinien große Bedeutung beimisst, und geht davon aus, dass die Kommission ihnen bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2021 gebührend Rechnung trägt.
12. Diese Leitlinien werden dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie den übrigen Organen übermittelt.

Entwicklung der Mittel für Zahlungen (2007-2019)



ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (2007-2019)
(ausschließlich zweckgebundene Einnahmen)

Haushaltsverfahren	Ursprünglicher HE (nur für 2011, 2013, 2015 und 2019)	H(V)E (einschl. BS)	H(V)E (einschl. BS)	Standpunkt des Rates	Standpunkt des Parlaments	Verabschiedeter Haushalt	Endgültiger Haushalt (einschl. BH und Übertragungen)	Ausführung	Endgültiger Haushalt - Ausführung (in Zahlen)	Endgültiger Haushalt - Ausführung (in %)	Ausführung H(V)E (einschl. BS)
2007		116.370	115.531	114.613	122.016	115.497	113.835	112.377	1.458	1,28%	97,27%
2008		121.533	120.347	119.410	124.196	120.347	114.835	113.070	1.765	1,54%	93,95%
2009		116.744	116.546	114.972	124.488	116.096	113.395	112.107	1.288	1,14%	96,19%
2010		122.316	123.061	120.521	127.526	122.937	123.203	120.490	2.713	2,20%	97,91%
2011	130.136	126.527	126.527	126.527	126.527	127.219	126.497	722	0,57%	99,98%	
2012		132.739	132.668	129.088	133.139	129.088	135.842	135.602	240	0,18%	102,21%
2013	137.924	137.798	137.798	132.837	132.837	132.837	144.057	143.785	272	0,19%	104,34%
2014		136.066	136.061	135.005	136.444	135.505	138.577	138.440	137	0,10%	101,75%
2015	142.137	141.337	141.337	141.214	141.214	141.214	141.769	141.586	183	0,13%	100,18%
2016		143.541	144.456	142.120	146.459	143.885	136.517	131.400	5.117	3,75%	90,96%
2017		134.899	135.422	133.790	138.029	134.490	126.877	126.610	267	0,21%	93,49%
2018		141.406	141.240	140.431	142.663	140.666	142.215	141.780	436	0,31%	100,38%
2019	148.675	148.199	148.199	148.199	148.199	148.199	149.731	149.050	681	0,45%	100,57%
Insgesamt		1.719.476	1.719.193	1.698.726	1.743.738	1.707.288	1.708.071	1.692.793	15.278	0,89%	98,46%

Die Angaben für 2019 zu BH, Mittelübertragungen und Ausführung sind vorläufig.